

Anlage 1 Preisblatt

Zu den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke RuppichterOTH GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 01.01.2025

A) Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV bzw. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für den Anschluss an das Verteilnetz der Gemeindewerke RuppichterOTH GmbH ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten.

Der Baukostenzuschuss ergibt sich wie folgt:

BKZ = GF x NF x 2,30 € (diese 2,30 € netto entsprechen 2,46 € brutto (7 % USt.)).

BKZ = Baukostenzuschuss

GF = Die Fläche des anschließenden Grundstücks

NF = Nutzungsfaktor

Nutzungsfaktor:

1. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vmhundertersatz (Nutzungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,50
- bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,70
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,85
2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
3. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Baukostenzuschusses eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
4. Grundstücke für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung

festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

5. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
6. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,75 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
7. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder ungeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 1 ergebenden Vomhundertsätze um 10 v.H. erhöht.
8. Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 Meter es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt werden darf.
 - wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 Meter, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - c) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

9. Der Baukostenzuschuss für Weideanschlüsse und ähnliche Einrichtungen beträgt 500,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei einer späteren Änderung des Weideanschlusses in einen Hausanschluss wird ein weiterer Baukostenzuschuss unter Anrechnung des bereits pauschalen Baukostenzuschusses fällig.

10. Wird die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungsleitungen in mehreren Straßen erweitert oder ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist unter Anrechnung des gezahlten BKZ der volle BKZ für das gesamte Grundstück zu zahlen.

B) Netzanschlusskosten nach § 10 AVBWasserV bzw., Nr. 4 der Ergänzenden Bestimmungen)

Die pauschalen Kosten für die Erstellung eines Netzanschlusses bis zur Nennweite DN 50 (DA 63) ergeben sich wie folgt:

1. Öffentlicher Verkehrsraum

Der Aufwand für die Herstellung des Netzanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, für die Herstellung und Veränderung 390,-- € netto (417,30 € brutto) und für die Beseitigung 195,-- € netto (208,65 € brutto).

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

2. Grundstück:

Die Aufwendungen für Material und das Verlegen der Leitung auf dem angeschlossenen Grundstück werden nach Aufwand, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, berechnet.

Für die Herstellung von Netzanschlüssen größer DN 50 (DA 63) sind der Gemeindegewerke

Ruppichteroth GmbH die tatsächlich entstehenden Kosten (zuzüglich Umsatzsteuer) zu erstatten.

C) Kosten der Inbetriebnahme (§ 13 AVBWasserV bzw. Nr. 7 der Ergänzenden Bestimmungen)

- | | | |
|--|------------------------|------------------|
| • Erstmalige Inbetriebnahme ohne Mängelfeststellung | Keine Kostenberechnung | |
| • Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 47,66 € (netto) | 51,00 € (brutto) |
| • Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehende Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Absperren der Kundenanlage | 47,66 € (netto) | 51,00 € (brutto) |

D) Provisorische/vorübergehende Anschlüsse (Nr. 4 d der Ergänzenden Bestimmungen)

Sonstige provisorische und vorübergehende Anschlüsse oder Schäden an denselben werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Die Kosten können vor der Ausführung pauschal festgelegt werden.

E) Wasserpreise nach allgemeinen Tarifen

1. Die Frischwasserpreise setzen sich aus einem Bezugspreis je Kubikmeter Wassermenge und einem Grundpreis gestaffelt nach Zählergröße zusammen:

<i>Bezugspreis (Arbeitspreis) je m³ Wasser</i>	1,79 € (netto)	1,92 € (brutto)
---	----------------	-----------------

Monatlicher Grundpreis (Verrechnungspreis) Einzelzähler:

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung QN 2,5/DN 22	12,00 € (netto)	12,84 € (brutto)
---	-----------------	------------------

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung QN 6/DN 25-32	14,00 € (netto)	14,98 € (brutto)
--	-----------------	------------------

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von QN10/DN 42	17,00 € (netto)	18,19 € (brutto)
---	-----------------	------------------

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von QN 15/DN 50	22,00 € (netto)	23,54 € (brutto)
--	-----------------	------------------

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von QN 40/DN 80	37,00 € (netto)	39,59 € (brutto)
--	-----------------	------------------

bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von QN 60/DN100	58,00 € (netto)	62,06 € (brutto)
--	-----------------	------------------

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis für den Zähler mit der größten Nennleistung erhoben.

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Bei Weideanschlüssen wird der Grundpreis für die Monate April bis September berechnet.

2. Wasserpreise für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke.

Für Wasser, das mit Standrohren entnommen wird, ist ein Bezugspreis nach E) zu entrichten.

Für die Überlassung eines Standrohres ist ferner eine Pauschale von netto 22,00 € (brutto 23,54 €) je angefangenen Monat zu entrichten. Bei Überlassung des Standrohres ist eine Sicherheit von 600,00 € zu hinterlegen.

F) Kosten aus Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Jede Mahnung	2,50 € (netto)*
Nachinkasso	36,00 € (netto)*
Sperrungen/Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	36,00 € (netto)*
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	36,00 € (netto) 42,84 € (brutto)
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand

Daneben werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

G) Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösen von Kundenschecks oder Rücklastschriften erfolgen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge berechnet.

H) Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten (netto) Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.